

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 6	Ausgegeben in Lüdenscheid am 11.02.2026	Jahrgang 2026
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
05.02.2026	Volkshochschulzweckverband Volmetal	Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal am 24.02.2026	106
29.01.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Öffentliche Bekanntmachung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Krokusweg“ (U3)	106
04.02.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Menden (Sauerland)	109
26.01.2026	Stadt Hemer	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen	110
03.02.2026	Stadt Altena (Westf.)	1. Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt am 18.02.2026	111
05.02.2026	Stadt Altena (Westf.)	1. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie der Stadt am 19.02.2026	112
05.02.2026	Stadt Altena (Westf.)	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt am 14.09.2025 und am 28.09.2025	112
06.02.2026	Stadt Neuenrade	Sitzung des Rates der Stadt am 18.02.2026	113
09.02.2026	Stadt Iserlohn	Sitzung des Rates der Stadt am 17.02.2026	113

**Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
Sitzung der Verbandsversammlung**

Am Dienstag, dem 24. Februar 2026 um 17.00 Uhr findet im Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe eine Sitzung der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal statt.

A) Öffentlicher Teil

- 1) Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
- 2) Stunde der Öffentlichkeit
- 3) Bestellung des Schriftführers bzw. der Schriftführerin sowie einer Stellvertretung **Dr.Nr. 1**
- 4) Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters **Dr.Nr. 2**
- 5) Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung **Dr.Nr. 3**
- 6) Einführung und Verpflichtung der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung **Dr.Nr. 4**
- 7) Wahl des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin und Wahl einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters **Dr.Nr. 5**
- 8) Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses **Dr.Nr. 6**
- 9) Jahresbericht 2025 der Volkshochschule Volmetal **Dr.Nr. 7**
- 10) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 **Dr.Nr. 8**
- 11) Bekanntgaben
- 12) Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- 1) Bekanntgaben
- 2) Anfragen

Kierspe, 05.02.2026

Stelse
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Einleitung des Umlegungsverfahrens
„Krokusweg“ (U3)**

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Durchführung einer Umlegung nach den Vorschriften des Vierten Teils, Erster Abschnitt (§§ 45 bis 79) des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 136 „Bereich zwischen Mendener Str., Breukerskamp und Rosenweg“ angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Hiermit wird gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), für das nachfolgend bezeichnete Gebiet die Einleitung der Umlegung bekannt gemacht.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung **„Krokusweg“ (U3)**

und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Südgrenze der Flurstücke Nr. 923, 922 und 282,
- im Osten: Westgrenze der Flurstücke Nr. 256, 894, 935, 38 und 503,
- im Süden: Nordgrenze des Flurstücks Nr. 976 (öffentliche Verkehrsfläche „Breukerskamp“), 1018, 879, 635
- im Westen: Ostgrenze der Flurstücke Nr. 637, 905 und 956 (jeweils öffentliche Verkehrsfläche „Mendener Straße“) sowie der Flurstücke Nr. 1018, 1019, 1020, 918 und 916

Im Umlegungsgebiet liegen folgende Flurstücke der Gemarkung Lendringsen, Flur 14:

Flurstück 30, 636, 891, 893, 914, 933, 934, 937, 938, 1001, 1017, 1047, 1048, 1049.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 136 – „Bereich zwischen Mendener Str., Breukerskamp und Rosenweg“, rechtsverbindlich seit dem 29.09.1989, konnte bisher nur teilweise realisiert werden. Um die bauliche Nutzung der übrigen Grundstücke nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ermöglichen, sind diese Grundstücke durch das gesetzliche Umlegungsverfahren neu zu ordnen. Eine privatrechtliche Einigung der betroffenen Grundstückseigentümer in Form einer freiwilligen Bodenordnung erwies sich als aussichtslos.

Die Begründung für die Notwendigkeit der Durchführung des Umlegungsverfahrens ergibt sich auch aus der Anordnung der Umlegung, die der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 13.12.2022 (Drucksache D-10-22-376) beschlossen hat.

Menden (Sauerland), den 29.01.2026

Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland)
Der Vorsitzende
gez. Bartels

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Beschluss gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Mit diesem Tag beginnt die Rechtsmittelfrist.

Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden, oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland) im Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. OG, Zimmer C 332, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, Brückenplatz 7 in 59821 Arnsberg. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Nach § 224 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Umlegungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

III. Durchführung

Die selbständige Durchführung des Umlegungsverfahrens obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW.

S. 220), in Verbindung mit der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 22.06.2021, dem Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland).

IV. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Umlegungsverfahren sind gemäß § 48 BauGB Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Menden (Sauerland),
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Es wird hiermit aufgefordert, alle Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen (§ 50 Abs. 3 und 4 BauGB), wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V. Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 Abs. 1 BauGB, dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen getroffen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen an der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde oder sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Menden (Sauerland) nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Ein bei der Stadt Menden (Sauerland) eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs.1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Menden (Sauerland) beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Zur Sicherung der Rechtswirkungen dieses Beschlusses wird im Grundbuch bei den vorstehend aufgeführten Grundstücken ein Umlegungsvermerk eingetragen.

VI. Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB während des Umlegungsverfahrens zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Verfahren zu treffenden Maßnahmen, Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder Besitzern vorher bekanntzugeben.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Der Umlegungsausschuss hat am 09.10.2025 die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis gemäß § 53 Abs. 1 BauGB für das Umlegungsgebiet „Westfalenstraße“ (U2) aufgestellt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

In den unter Nr. 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB liegen die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit

vom 23.02.2026 bis 27.03.2026

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland) im Rathaus, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. Obergeschoss, Zimmer C 336, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des Auslegungszeitraumes haben die Beteiligten die Möglichkeit, die tatsächlichen Angaben zu überprüfen und ggf. Berichtigungen zu beantragen.

Menden (Sauerland), den 29.01.2026

Umlegungsausschuss der Stadt Menden (Sauerland),
Der Vorsitzende
gez. Bartels

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht



Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 03.02.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Menden (Sauerland) zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Menden (Sauerland) erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
291 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.327 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
813 v. H.
4. Die Hebesätze gelten unabhängig von den in § 6 der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Menden (Sauerland) deklaratorisch dargestellten Hebesätzen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 10.12.2024 (01.01.2025) in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Menden (Sauerland) vom 03.02.2026 durch den Rat der Stadt Menden am 11.02.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 04. Februar 2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht



Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und sofern eine Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.



Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift,
8. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
9. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hemer, 26.01.2026

Der Bürgermeister
Gez. Christian Schweitzer

1. Sitzung des Ausschusses für Brand- und Bevölkerungsschutz der Stadt Altena (Westf.)

am Mittwoch, den 18.02.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Genehmigung der Niederschrift des Feuerwehrausschusses vom 02.06.2025
3. Haushaltsplan 2026
Etatberatung Abt. 3 - Gefahrenabwehr und -vorbeugung
4. Sachstandsbericht Gerätehäuser Evingsen und Rahmedetal (mündlich)
5. Sachstandsbericht Brandschutz- und Löschwasserbedarfsplanung
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Feuerwehrausschusses vom 02.06.2025
2. Wiederaufbauplan
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 03.02.2026

Montag
Vorsitzender



1. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie der Stadt Altena (Westf.)

am Donnerstag, den 19.02.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

T a g e s o r d n u n g :

I. Öffentlicher Teil

1. Einführung und Verpflichtung der noch nicht verpflichteten Ausschussmitglieder
2. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie vom 28.05.2025
3. Aktueller Sachstand zur Integrationsarbeit in Altena
4. Aktueller Sachstand zur Situation des Sozialamtes, insbesondere der Wohngeldstelle
5. Beratung des Haushalts 2026
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie vom 28.05.2025
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 05.02.2026

Biroth
Vorsitzender



Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Altena (Westf.) am 14.09.2025 und am 28.09.2025

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 01.12.2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S: 454, ber. S 509 und 1999 S.70 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 /GV. NRW. S. 514) beschlossen, die Wahl des Rates am 14.09.2025 und am 28.09.2025 und des Bürgermeisters der Stadt Altena (Westf.) am 14.09.2025 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen innerhalb der Einspruchsfristen erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 65 S. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV.NRW.S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen einen Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Altena, den 05.02.2026

Der Bürgermeister
gez. Thal



Bekanntmachung

**Am Mittwoch, 18. Februar 2026 um 17:00 Uhr,
findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade
statt.**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 10.12.2025
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 10.12.2025
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neuenrade
7. Neufassung der Zuständigkeitsordnung des Rates für die Ausschüsse und den Bürgermeister
8. Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Neuenrade
9. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neuenrade
10. Heimat-Preis 2026
11. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neuenrade über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Angeboten der Betreuungsmaßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“
12. Sanierung des Freibades Friedrichstal: Zuwendungsantrag Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
13. Entscheidung über den Umgang mit dem Isolierungsbetrag gem. § 6 Abs. 2 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)
14. Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2026
15. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

16. Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 10.12.2025
17. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 10.12.2025
18. Anträge zur Tagesordnung

19. Anfragen und Mitteilungen
20. Neuwahl Schiedspersonen sowie Einteilung der Stadt Neuenrade in zwei Schiedsamtsbezirke
21. Auftragsvergabe
22. Sachstandsbericht
23. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 17.02.2026 17:00 Uhr
Aula der Gesamtschule Iserlohn,
Langerfeldstraße 84, 58638 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 3.1 (AfD) Ratssitzung am 17. Februar 2026
hier: Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien **DS11/0361**
4. Einführung einer neuen Software für die Kita und OGS Verwaltung **DS11/0187**
Bezug: DS10/2451; DS10/3091-1; DS10/2069
5. Einführung eines KI-gestützten Chatbots auf der städtischen Homepage www.iserlohn.de **DS11/0198**
- 5.1 Einführung eines KI-gestützten Chatbots auf der städtischen Homepage www.iserlohn.de sowie Einsatz von KI in der Verwaltung **DS11/0198-1**
- 5.2 [FDP] Entwicklung einer integrierten KI-Strategie für die Stadt Iserlohn **DS11/0315**
6. Umbau der Verkehrsfläche Theodor-Heuss-Ring / Konrad-Adenauer-Ring mit Neubau eines Kreisverkehrs

- hier: Fassung des Baubeschlusses **DS11/0164**
Bezug: DS 10/2056
- 7 Sanierung der Sportplätze Sümmern & Dröschede **DS11/0203**
 - 8 Steinbruch-Stadion „Grüne“ hier Komplettisanierung des Vereinsheims und Refinanzierung durch das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 **DS11/0300**
 - 9 Änderung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Iserlohn **DS11/0243**
 - 10 Umsetzung des Rechtsanspruchs OGS
hier: konkretisierter Fahrplan und Ressourcenbereitstellung **DS11/0246**
 - 11 (Die Linke) Keine Kürzungen bei Kultur- und Traditionsveranstaltungen **DS11/0364**
 - 11.1 Zusatzinformationen zum Antrag: (Die Linke) Keine Kürzungen bei Kultur- und Traditionsveranstaltungen **DS11/0364-1**
 - 12 Empfehlung des Sozialausschusses vom 05.02.2026 aufgrund des Antrages:
(SPD) Beschäftigungsförderung zügig wieder aufnehmen – rechtssicher und tragfähig **DS11/0171-1-1-7**
 - 12.1 Auswirkungen der Einstellung der Beschäftigungsförderung;
hier: Aktueller Sachstand **DS11/0323**
 - 13 Änderung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuern;
hier: Aufkommensneutrale Änderung und Rückkehr zu einem einheitlichen Hebesatz für die Grundsteuern zum 01.01.2026 **DS11/0332**
 - 14 Anpassung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B (Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes) **DS11/0333**
 - 15 Anpassung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer (Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes) **DS11/0334**
 - 16 Haushalt 2026 - Stellenplan
(CDU) Antrag für die Sitzungen des Haupt- und Personalausschuss am 03.02.2026 und des Rates der Stadt Iserlohn am 17.02.2026 **DS11/0337**
 - 17 Einbringung Stellenplan 2026 **DS11/0100**
 - 17.1 Einbringung Stellenplan 2026 **DS11/0100-1**
 - 17.2 Einbringung Stellenplan 2026 **DS11/0100-1-1**
 - 18 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung 2027 bis 2029 (einschließlich Stellenplan und der Wirtschaftspläne Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn - SWI -, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung); **DS11/0331**
Bezug: DS 11/0134 (Einbringungsvorlage), DS 11/0202 (Wirtschaftsplan KIM) und DS 11/0100 und 0100-1 (Stellenplan 2026)
 - 18.1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung 2027 bis 2029 (einschließlich Stellenplan und der Wirtschaftspläne Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn - SWI -, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung); **DS11/0331-1**
Bezug: DS 11/0134 (Einbringungsvorlage), DS 11/0202 (Wirtschaftsplan KIM) und DS 11/0100 und 0100-1 (Stellenplan 2026);
hier: Weitere Unterlagen zur Haushaltsberatung
 - 18.2 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung 2027 bis 2029 (einschließlich Stellenplan und der Wirtschaftspläne Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn - SWI -, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung); **DS11/0331-2**
Bezug: DS 11/0134 (Einbringungsvorlage), DS 11/0202 (Wirtschaftsplan KIM) und DS 11/0100 und 0100-1 (Stellenplan 2026);
Weitere Unterlagen zur Haushaltsberatung
 - 19 Bericht über die strategischen Ziele **DS11/0368**
 - 20 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Prüfung einer möglichen Übertragung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe von der Stadt Iserlohn auf den Märkischen Kreis **DS11/0372**
 - 21 Antrag der Iserlohner Werbegemeinschaft e. V. zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage in der Iserlohner Innenstadt am 22.03.2026 und 14.06.2026 **DS11/0296**
 - 22 Grundsatzbeschluss zur städtebaulichen Entwicklung nördlich des Gewerbegebietes Rombrock-Nord **DS11/0212**
 - 23 (Die Iserlohner) Transparente Veröffentlichung städtischer Förderungen an Vereine und Institutionen **DS11/0357**
 - 24 Abschlussdrucksache zum Förderprojekt „Wald | Stadt | City Iserlohn“ im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ – Stand Dezember 2025; **DS11/0210**
Bezug zur DS10/1621
 - 25 Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber in NRW **DS11/0242**
 - 26 Leistungsorientierte Bezahlung (LOB)
 - 26.1 (SPD) Sachstandsinformation zur Leistungsorientierten Bezahlung (LOB) **DS11/0358**
 - 26.1.1 (SPD) Sachstandsinformation zur Leistungsorientierten Bezahlung (LOB);
hier: Stellungnahme der Verwaltung **DS11/0358-1**
 - 26.2 (Die Linke) Leistungsorientierte Bezahlung **DS11/0362**
 - 26.2.1 (Die Linke) Leistungsorientierte Bezahlung;
hier: Stellungnahme der Verwaltung **DS11/0362-1**
 - 27 Fortführung der interkommunalen Zusammenarbeit "LenneSchiene" **DS11/0215**

- 28 Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bau-Turbo")
DS11/0231
- 29 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Zweck "Photovoltaikfreiflächenanlage Rombrock-Nord",
hier: Einleitungsbeschluss gem. § 2 BauGB
DS11/0214
Bezug: DS11/0212, DS11/0213
- 30 Bebauungsplan Nr. 457 - Photovoltaikfreiflächenanlage Rombrock-Nord,
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
DS11/0213
Bezug: DS11/0212, DS11/0214
- 31 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Orts-
teil Stübbeken - Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg
gem. § 2 BauGB
hier: Einleitungsbeschluss **DS10/3813**
Bezug: DS10/3814
- 32 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 456
"Stübbeken - Siepenpad / Fürst-Adolf-Weg" gem.
§ 12 BauGB i. V. m. § 2 BauGB,
hier: a) Beschluss über den Antrag auf Aufstellung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
b) Aufstellungsbeschluss
c) Beschluss über den Abschluss eines Durchfüh-
rungsvertrags **DS10/3814**
Bezug: DS10/3813
- 33 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 151 "Orts-
kern Oestrich / Auf dem Beile" gem. § 13a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss **DS11/0169**
- 34 Bebauungsplan Nr. 232 - Iserlohner Heide, 4. Än-
derung
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB i. V.
m. § 13a BauGB **DS11/0233**
- 35 Bebauungsplan Nr. 394 Gosengasse
hier: Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
gem. § 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB
DS11/0170
Bezug: DS8/1783
- 36 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 449/1
"Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße / Bern-
hard-Hülsmann-Weg - westlicher Bereich" gem. §
13 BauGB
hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnah-
men
b) Satzungsbeschluss **DS11/0142**
- 37 Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt
Iserlohn **DS11/0355**
- 38 Beschlusscontrolling Rat der Stadt Iserlohn
DS11/0356
- 39 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der
Verwaltung
- 40 Beantwortung von Anfragen

40.1 (AfD) Anfrage der AfD-Fraktion: Fördermittel, Ge-
werbeansiedlungen, Branchenentwicklung, ver-
fügbare Gewerbeflächen, steuerliche Entwicklun-
gen, IHKStatistiken und Vergleich mit dem Märki-
schen Kreis in Iserlohn (2020–2025) sowie rele-
vante Daten für den Haushalt 2026 **DS11/0335**

41 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

42 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils

43 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung

44 Auftragsvergabe

45 Auftragsvergabe

46 Personalangelegenheit

47 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der
Verwaltung

48 Beantwortung von Anfragen

49 Anfragen

50 Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, 09.02.2026

Michael Joithe
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.